

Anmeldung eines Hundes

Nach §2 der Hundesteuersatzung ist Hundehalter, wer einen Hund in seinem Haushalt aufnimmt; bei Eheleuten mit gemeinsamen Haushalt od. unverheirateten Personen sind diese Gesamtschuldner; ggfl. bitte alle Namen angeben. Soweit Eheleute mit gemeinsamem Haushalt nicht gemeinsam Halter im Sinne der vom Steuerrecht unabhängigen Begriffsauslegung sind, bitte den Halter des Hundes unterstreichen. Halter ist, wer ein eigennütziges Interesse an der Haltung des Hundes und die Befugnis hat, über dessen Betreuung und Existenz zu entscheiden. Ein Halterwechsel, auch innerhalb eines Haushalts, ist dem Bereich Steuern unverzüglich anzuzeigen.

Namen, Vornamen der Hundehalter		Geburtsdatum und -ort
Anschrift (Str., Nr.)		
2133 Lüneburg		

Der Hund ist am

<input type="checkbox"/> angeschafft worden		Vorbesitzer/Züchter	
<input type="checkbox"/> zugezogen		Anschrift	
Wurfdatum bzw. Alter des Hundes bei Anschaffung	Rasse und Geschlecht des Hundes	Kenn-Nr. der elektronischen Kennzeichnung (bitte Nachweis beifügen):	Werden im selben Haushalt noch weitere Hunde gehalten? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein wieviele?
Haftpflichtversicherung bei: (bitte Kopie des Versicherungsscheins beifügen)			
Angaben zum Sachkundenachweis			
Bescheinigung der theoretischen Sachkundeprüfung ist beigefügt. (Die Prüfung ist gem. § 3 (1) S. 3 NHundG vor Aufnahme der Hundehaltung abzulegen)		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bescheinigung der praktischen Sachkundeprüfung ist beigefügt		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, da ich während der letzten 10 Jahre über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren Hunde gehalten habe.		bitte Nachweis beifügen	
Sonstiger Sachkundenachweis (z.B. Tierarzt, Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Blindenführhund)		bitte Nachweis beifügen	
Jede/r Hundehalter/-in hat gem. § 6 des NHundG vor der Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem Zentralen Register zu melden. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen. Die Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH (KSN), Elsässer Str. 66 in 26121 Oldenburg, Telefon: 0441 - 39010400, https://www.hunderegister-nds.de , wurde mit der Führung des Zentralen Registers beauftragt. Die Hundehalterin/der Hundehalter kann die Registrierung online oder schriftlich bzw. telefonisch vornehmen.			
<input type="checkbox"/> Registrierung ist bereits erfolgt (bitte Nachweis beifügen; z.B.: Ausdruck der Online-Anmeldung) <input type="checkbox"/> Registrierung bislang noch nicht erfolgt; wird nachgereicht bis spätestens			

Ich bestätige, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass Anmeldungen innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen sind. Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflichten sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr.2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und können mit Bußgeld bis zu 10 000 € geahndet werden.

Datum	Unterschrift

Bearbeitungsvermerke der Steuerabteilung

1. Originalhaftpflichtversicherungsnachweis vorgelegt (bitte Kopie für Bereich 32 anfertigen) Ja Nein
2. Elektronische Kennzeichnung mittels Lesegerät festgestellt bzw. mittels schriftlichem Originalbeleg (bitte Kopie für Bereich 32 anfertigen) nachgewiesen Ja, Nr.: _____
 Nein
3. Der Hund ist zu versteuern ab: _____
4. Hundesteuermarke Nr.: _____
5. Adressnr: _____
7. Bescheid und Mitteilung an 32 ab am: _____
8. z.d.A.